



SATZUNG
der Stadt Elmshorn
über die Erhebung einer Abgabe nach dem PACT-Gesetz
(PACT-Satzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 140), des § 3 PACT-Gesetz in der Fassung vom 13.07.2006 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 158) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 269), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 13.07.2017 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Straßenzüge Königstraße, Alter Markt, Damm, Marktstraße sowie Holstenplatz 3 und Holstenstraße 2, 2 a und 2 b im Innenstadtbereich der Stadt Elmshorn. (Der Geltungsbereich wurde mit Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums der Stadt Elmshorn am 08.12.2016 festgesetzt und entsprechend bekannt gemacht.)

§ 2
Ziele und Maßnahmen, Aufgabenträger

(1) Zur Weiterfinanzierung einer neuen, den gesamten Geltungsbereich dieser Satzung integrierenden Weihnachtsbeleuchtung wird eine Abgabe erhoben. Diese neue Weihnachtsbeleuchtung dient dem Ziel einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit.

(2) Die Maßnahme wird durchgeführt vom Stadtmarketing Elmshorn e. V. als Aufgabenträgerin.

(3) Ziel der Maßnahme ist eine Attraktivitätssteigerung des Standortes Elmshorn durch die Weiterentwicklung einer hochwertigen Weihnachtsbeleuchtung in der Fußgängerzone. Der zunehmende Wettbewerb unter den Einkaufsstandorten macht eine adäquate Präsentation der Einkaufsstadt, insbesondere während der umsatzstärksten Zeit im Jahr, erforderlich. Die Maßnahme wird durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit begleitet.

(4) Die Kosten für die Maßnahme belaufen sich nach dem von der Aufgabenträgerin vorgelegten Maßnahmen- und Finanzierungskonzept auf 374.150,- EUR.

§ 3
Kostenpauschale für den Verwaltungsaufwand

Eine Kostenpauschale für den Verwaltungsaufwand der Stadt Elmshorn bei der Begleitung des Verfahrens, der Durchführung der Abrechnungen sowie die Überwachung der Maßnahme wird nicht erhoben.

§ 4
Mittelverwendung

Die Abgabe ist ausschließlich für die Durchführung der Maßnahme nach dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept der Aufgabenträgerin vom 12.04.2017 zu verwenden. Für den Fall, dass Mittel aus dem Abgabenaufkommen nicht verwendet werden, sind diese von der Aufgabenträgerin an die Stadt Elmshorn zu erstatten. Die Stadt zahlt die Mittel an die Abgabepflichtigen zurück.



§ 5

Abgabenschuldnerinnen und Abgabenschuldner

(1) Abgabepflichtig sind alle Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer und Erbbauberechtigten der in dem festgelegten Bereich gelegenen Grundstücke zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides. Teileigentümerinnen und Teileigentümer sind entsprechend ihrem Eigentumsanteil abgabepflichtig. Miteigentümerinnen und / oder Miteigentümer sind Gesamtschuldnerinnen und / oder Gesamtschuldner.

(2) Von der Abgabepflicht ausgenommen sind im festgelegten Bereich die Grundstücke, die ausschließlich zu Zwecken des Gemeinbedarfs genutzt oder baulich nicht genutzt werden können.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

(1) Für die Erhebung der Abgabe gelten die Einheitswerte aus den Grundsteuermessbescheiden, die am 01.07.2017 Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer waren.

(2) Die Höhe der Abgabe beträgt 1,56 % des jeweiligen Einheitswertes.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabepflicht beginnt mit dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Satzung.

(2) Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt und erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, erstmalig am 01.10.2017; danach jeweils am 01.10. eines jeden Jahres bis letztmalig zum 01.10.2021.

§ 8

Stundung, Ratenzahlung, Erlass

(1) Unter Anwendung der §§ 222 und 227 Abgabenordnung kann die Stadt zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall Stundung oder Ratenzahlung bewilligen oder von der Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise absehen.

(2) Bei Stundung und Ratenzahlung ist die Abgabeforderung nach der jeweils geltenden Anordnung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt zu verzinsen.

(3) Wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung von Stundung oder Ratenzahlung nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt den Gesamtbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen sofort fälligstellen.

§ 9

Datenverarbeitung

(1) Für die Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 3 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2014 (GVOBl. S. 105), zulässig bei:

- dem Katasteramt aus dem Liegenschaftsbuch,
- dem Grundbuchamt aus dem Grundbuch,
- dem Amt für Bürgerbelange aus der Einwohnerdatei,
- dem Amt für Bürgerbelange aus der Gewerbedatei,



- dem Amt für Stadtentwicklung aus der Sammlung der Grundstückskaufverträge, die zur Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem BauGB vorgelegt werden sowie
- dem Finanzamt aus der Grundsteuerdatei.

(1) Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 19.07.2017

i.V.

Moritz
Stellvertretender Bürgermeister